# VERORDNUNG Nr. 90 DER KOMMISSION

## über Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 20 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung Nr. 19 des Rats kann bei der Ausfuhr von Getreide nach dritten Ländern der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Preisen unter den Voraussetzungen erstattet werden, die nach dem Verfahren des Artikels 26 derselben Verordnung festgelegt werden.

Diese Voraussetzungen sollen die Ausfuhr von Getreide nach dritten Ländern ermöglichen und eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Erzeugern der Mitgliedstaaten auf dem Weltmarkt verhindern.

Dieses Ziel läßt sich im allgemeinen dadurch erreichen, daß die Erstattung auf die Höhe der am Tage der Ausfuhr geltenden Abschöpfung gegenüber dritten Ländern beschränkt wird.

Da die Getreidepreise jedoch im Laufe der Zeit auf dem Weltmarkt beträchtlichen Schwankungen unterliegen und das Getreide von den verschiedenen Ländern auf dem Weltmarkt zu sehr unterschiedlichen Preisen angeboten wird, ist es zur Überbrückung des Unterschieds zwischen den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat und den Weltmarktpreisen erforderlich, unter Berücksichtigung der Frachtkosten in Abweichung von der vorstehend genannten allgemeinen Regel eine Erstattung zu genehmigen, die dem Unterschied zwischen dem Preis des ausführenden Mitgliedstaats und den günstigsten Verkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt genauer entspricht.

Angesichts der im Welthandel üblichen Termingeschäfte ist es erforderlich, die Genehmigung dafür zu geben, daß der Erstattungsbetrag für eine zukünftige Ausfuhr im voraus festgesetzt wird.

Die Erstattung bei der Ausfuhr einer bestimmten Getreidemenge kann, statt in bar gezahlt zu werden, auch in Form einer Befreiung von der Abschöpfung bei der Einfuhr der gleichen Getreidemenge erfolgen.

Nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 19 des Rats kann bei bestimmten Getreideausfuhren in einen anderen Mitgliedstaat ein gleicher Betrag erstattet werden, wie nach Artikel 20 Absatz 2 derselben Verordnung bei Ausfuhren nach dritten Ländern erstattet wird; für solche Geschäfte läßt die allgemeine Regel, daß ein Betrag erstattet wird, der der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern entspricht, die oben erwähnten Abweichungen nicht zu, da diese Abweichungen durch die Eigenart des Weltmarkts begründet sind und da für das nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 11 Absatz 3 ausgeführte Getreide bei der Ankunft in dem einführenden Mitgliedstaat die gegenüber dritten Ländern geltende Abschöpfung abzüglich des Pauschbetrags angewendet wird —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten können unter den Voraussetzungen der Artikel 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats bezeichneten Erzeugnisse nach dritten Ländern eine Erstattung gewähren.

*Artikel 2*

Die Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern darf für kein Erzeugnis die Höhe der am Tage der Ausfuhr geltenden Abschöpfung gegenüber dritten Ländern überschreiten.

*Artikel 3*

Abweichend von Artikel 2 kann für eine Ausfuhr nach einem dritten Land, die während der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz abgewickelt wird, die Höhe der Erstattung im voraus festgesetzt werden.

In diesem Falle darf die Erstattung für kein Erzeugnis die Höhe der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern überschreiten, die am Tage der Vorlage des Antrags auf Festsetzung der Erstattung für dieses Erzeugnis gilt und jeweils nach dem im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreis berichtigt wird.

Falls jedoch der cif-Preis bei Terminkauf für ein Erzeugnis um mehr als eine Rechnungseinheit je metrische Tonne unter oder über dem am Tage der Vorlage des Antrags auf Festsetzung der Erstattung gültigen cif-Preise liegt, darf die Erstattung nicht mehr betragen als den Unterschied zwischen dem Schwellenpreis im Monat der Ausfuhr und dem cif-Preis bei Terminkauf.

Der cif-Preis für Terminkäufe wird nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 54 des Rats über die Kriterien zur Festsetzung der Prämienhöhe für Getreideeinfuhren aus dritten Ländern auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt festgesetzt. Die Kommission verfolgt die Marktentwicklung und setzt diesen Preis — falls die Voraussetzung gemäß vorstehendem Absatz erfüllt ist — für jeden Monat der Gültigkeit der Ausfuhrlizenz fest.

*Artikel 4*

Abweichend von Artikel 2 kann die Erstattung in der Form gewährt werden, daß die abschöpfungsfreie Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses in der gleichen Menge, wie die Ausfuhr erfolgte, genehmigt wird, vorausgesetzt:

a) daß die Ausfuhr vor der Einfuhr erfolgt ist;

b) daß die abschöpfungsfreie Einfuhr im selben Getreidewirtschaftsjahr, spätestens jedoch am Ende des zweiten Monats nach dem Ausfuhrmonat erfolgt.

*Artikel 5*

Abweichend von Artikel 2 und 3 dürfen die Mitgliedstaaten den bei der Ausfuhr von Erzeugnissen aus der Ernte des ausführenden Mitgliedstaats zu gewährenden Erstattungsbetrag festsetzen, indem sie diese Einfuhren ausschreiben.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen nur die günstigsten Angebote für die Ausschreibung; sie dürfen Angebote ablehnen, und sie erklären die Ausschreibung für gegenstandslos, wenn die günstigsten Angebote nicht den günstigsten Verkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt entsprechen.

Bei der Durchführung dieses Artikels treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit das unter dieser Regelung ausgeführte Getreide auch tatsächlich in dritte Länder ausgeführt wird.

Wenn dieser Artikel angewandt wird, beginnt die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz vom dritten Tag an, der auf den Tag der Annahme der Ausschreibung folgt.

*Artikel 6*

In den in Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehenen Fällen dürfen die Mitgliedstaaten eine Erstattung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 bezeichneten Erzeugnisse nach den übrigen Mitgliedstaaten nur unter den in Artikel 2 dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen gewähren.

*Artikel 7*

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission am 15. jeden Monats für jede Getreideart über die im Vormonat durchgeführten Geschäfte mit:

a) die Mengen, für welche Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind;

b) die Höhe der gezahlten Erstattungen und die entsprechenden Mengen des ausgeführten Getreides;

c) die Höhe der im voraus festgesetzten Erstattungen und die entsprechenden Getreidemengen, die nach Maßgabe von Artikel 3 ausgeführt werden sollen;

d) die nach Artikel 4 ausgeführten Mengen und die abschöpfungsfrei eingeführten Mengen;

e) bei der Anwendung von Artikel 5 die bei der Ausschreibung angenommenen Mengen mit den entsprechenden Erstattungen und die ausgeführten Mengen je Bestimmungsland mit den entsprechenden Erstattungen.

Die Angaben zu a), b) und c) werden je nach Bestimmungsland der Ausfuhren getrennt nach Mitgliedstaaten und bei Ausfuhren nach dritten Ländern global gemacht.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, am 25. Juli 1962.

*Für die Kommission*
*Der Präsident*
**W. HALLSTEIN**